

## ÄNDERUNGEN IM RAHMENRECHT

**Türkis markierte** Text-Passagen gelten für Arbeiterinnen und Arbeiter mit anderem Wortlaut aber gleicher Bedeutung wie für Angestellte.

### DIENSTREISE UND MONTAGE (Abschnitt 10)

#### Allgemeines

5. Für den zusätzlichen Aufwand, der sich bei einer Dienstreise ergibt, gebührt eine Reiseaufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Taggeld und einem Nächtigungsgeld.

#### Inlandsdienstreisen Dienstreisen innerhalb der EU<sup>1</sup>

##### Taggeld

6. Bei ~~Inlandsdienstreisen besteht ein Anspruch auf~~ Das Inlandstaggeld-Taggeld in der Höhe von beträgt € 47,57<sup>2</sup> für jeweils 24 Stunden einer Dienstreise.

Dauert die Dienstreise weniger als 24 Stunden, gebührt für

- bis zu 5 Stunden ..... kein ~~Inlandstaggeld~~ Taggeld;
- mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden .... 1/3 des ~~Inlandstaggeldes~~ Taggeldes (€ 15,86);
- mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden .... 2/3 des ~~Inlandstaggeldes~~ Taggeldes (€ 31,17);
- mehr als 12 Stunden ..... volles ~~Inlandstaggeld-Taggeld~~ (€ 47,57).

Für die das Vielfache von 24 Stunden überschreitende Zeit gilt diese Aliquotierungsregel ebenfalls.

#### Nahbereichstaggeld in Österreich

7. Wenn die Beschäftigung ausschließlich innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie um die Betriebsstätte (Nahbereich) erfolgt, beträgt das Taggeld abweichend von Punkt 6 bei einer Reisedauer von

- mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden .... € 11,48;
- mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden .... € 14,40;
- mehr als 11 Stunden ..... € 23,78.

Keinen Anspruch auf Nahbereichstaggeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- der Beschäftigungsgruppen H bis K oder
- die zu einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens reisen; für Montagearbeiten bzw. Arbeiten auf Baustellen gebührt das Nahbereichstaggeld jedoch.

<sup>1</sup> Stand 1.5.2013 (daher ohne Kroatien), siehe Tabelle auf Seite 81.

<sup>2</sup> Bei Einstufung in Beschäftigungsgruppe K vor dem 1.5.2006: ~~€ 52,24~~ ( ist das Übergangsrecht auf zu beachten (Anhang 2 Punkt 2, Seite 55).

Ferner besteht kein Anspruch auf Nahbereichstaggeld für Dienstreisen, die überwiegend für technische und kaufmännische Beratung, Softwareentwicklung, Geschäftsanbahnung im Ein- und/oder Verkauf, Abwicklung von Behördenverfahren und damit zusammenhängender Tätigkeiten erfolgen, sowie für Dienstreisen zu vergleichbaren Zwecken.

Werden Mittag- und/oder Abendessen einschließlich der Getränke kostenlos beigestellt oder die Kosten erstattet, entfällt bei einer Dauer der Tätigkeit von bis zu 11 Stunden das Nahbereichstaggeld. Dauert die Tätigkeit mehr als 11 Stunden, ist es um 50% pro Mahlzeit zu kürzen. Beigestellte Mahlzeiten müssen angemessen sein; gesundheitliche oder religiöse Gründe der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers dürfen nicht entgegenstehen.

### *Nächtigungsgeld*

8. Wenn eine Nächtigung angeordnet wird oder erforderlich ist, besteht Anspruch auf gebührt Nächtigungsgeld.

Dieses beträgt in Österreich € 16,03 pro Nacht; für die ersten 7 Kalendertage einer Dienstreise € 26,38 pro Nacht.

In den übrigen EU-Staaten (außer Kroatien) besteht Anspruch auf Nächtigungsgeld in der Höhe der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten für den betreffenden Staat, jedoch mindestens € 26,38 pro Nacht. Ab dem 29. Tag der Dienstreise darf das Nächtigungsgeld der Gebührenstufe 3 für den jeweiligen EU-Staat um 10% verringert werden.<sup>3</sup>

Verlässt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer das Reiseziel wegen Wochenendruhe (Wochen-, Ersatzruhe), Feiertagsruhe, Zeitausgleich, Urlaub, Krankheit, Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen oder zur höchstens eintägigen Berichterstattung, beginnt die Zählung der Kalendertage nach der Rückkehr zum Reiseziel nicht neu. Dies gilt auch dann, wenn während solcher Zeiten kein Nächtigungsgeld bezahlt wird. Die Zählung der Kalendertage beginnt hingegen neu, wenn die Dienstreise an einem anderen Ort fortgesetzt wird.

Ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht in der Lage, um das Nächtigungsgeld ein angemessenes Quartier zu erhalten, sind die Nächtigungskosten gegen Beleg zu erstatten, wobei die Kosten so gering als möglich zu halten sind.

### **Dienstreisen in Drittstaaten<sup>4</sup> Auslandsdienstreisen**

~~8.9.~~ Als Reiseaufwandsentschädigung für Dienstreisen in Drittstaaten (auch Kroatien) für Auslandsdienstreisen gebühren die jeweiligen Tag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten<sup>5</sup> für jene Staaten, in die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zur Erfüllung des Auftrages reist (Zielländer). Für die Durchreise durch einen Staat auf dem Weg in das Zielland gebührt die Reiseaufwandsentschädigung des Ziellandes.

Ab dem 29. Tag der Dienstreise dürfen ~~Ab dem 29. Tag der Dienstreise dürfen die jeweiligen~~ Tag- und Nächtigungsgelder um 10% ~~verringert werden unter dem Tag- und Nächtigungsgeld der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten liegen.~~

<sup>3</sup> [Nächtigungsgeld-Tabelle auf Seite 79.](#)

<sup>4</sup> [Stand 1.5.2013 \(daher auch Kroatien\).](#)

<sup>5</sup> [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001\\_434\\_2/2001\\_434\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_434_2/2001_434_2.pdf)

Erfolgt die Dienstreise mit dem Flugzeug, gilt als Zeitpunkt des Grenzübertrittes der tatsächliche Abflugszeitpunkt vom zuletzt benützten Flughafen im jeweiligen Staat innerhalb der EU (außer Kroatien); bei der Rückkehr in das Inland der Ankunftszeitpunkt am 1. inländischen Flughafen innerhalb der EU (außer Kroatien). Zwischenlandungen auf der Durchreise sind nicht zu berücksichtigen (siehe Abs. 1).

~~9.10.~~ Bei Auslandsdienstreisen besteht ein Anspruch auf das volle Auslandstaggeld-Drittstaaten-Taggeld für den betreffenden Staat gebührt für jeweils 24 Stunden.

Dauert der Aufenthalt im betreffenden Staat weniger als 24 Stunden, gebührt für

- bis zu 5 Stunden ..... kein Auslandstaggeld-Drittstaaten-Taggeld,
- mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden .... 1/3 Auslandstaggeld-Drittstaaten-Taggeldes,
- mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden .... 2/3 Auslandstaggeld-Drittstaaten-Taggeldes,
- mehr als 12 Stunden ..... volles Auslandstaggeld-Drittstaaten-Taggeld.

Für die das Vielfache von 24 Stunden überschreitende Zeit gilt diese Aliquotierungsregel ebenfalls.

~~10.11.~~ Für die gesamte Reisezeit abzüglich der Dauer des (der) Auslandsreiseanteile(s) vom Drittstaaten-Taggeld abgedeckten Reiseanteile steht das Inlandstaggeld-Taggeld gemäß Punkt 6 zu. Dabei sind für die durch das Auslandstaggeld-Drittstaaten-Taggeld abgedeckten Reiseanteile sind folgende Stunden abzuziehen:

- 1/3 AuslandstDrittstaaten-Taggeld ..... 4 Stunden,
- 2/3 AuslandstDrittstaaten-Taggeld ..... 8 Stunden,
- volles AuslandstDrittstaaten-Taggeld ..... 24 Stunden.

#### Gemeinsame Bestimmungen für EU- und Drittstaaten-Dienstreisen<sup>6</sup>

~~11.12.~~ Sonstige mit der Auslandsdienstreise im Zusammenhang stehende Aufwendungen (z.B. Porto, Telefon, Kleiderreinigung) sind im notwendigen Ausmaß zu vergüten.

~~12.13.~~ Die Reiseaufwandsentschädigung gebührt grundsätzlich in EURO. Die Bezahlung in Fremdwährung ist in Betrieben mit Betriebsrat im Einvernehmen mit diesem, sonst im Einvernehmen mit den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern schriftlich zu regeln, wobei auf länderspezifische Besonderheiten bzw. auftragsbezogene Bedingungen Rücksicht zu nehmen ist.

#### 1.—14. Gemeinsame Bestimmungen für In- und Auslandsdienstreisen<sup>7</sup>

Werden Mittag- und/oder Abendessen einschließlich der Getränke kostenlos beigelegt oder die Kosten erstattet, kann das Taggeld pro Mahlzeit um 30% gekürzt werden (Abweichendes gilt gemäß Punkt 7 für das Nahbereichstaggeld). Wird im Ausland außerhalb Österreichs das Frühstück erstattet oder kostenlos beigelegt, kann das Taggeld um 15% gekürzt werden. Beigestellte Mahlzeiten müssen nach inländischem Standard angemessen sein; gesundheitliche oder religiöse Gründe dürfen nicht entgegenstehen.

...

<sup>6</sup> Tag- und Nächtigungsgeld im Krankheitsfall bzw. bei Spitalsaufenthalt sind in Abschnitt 10 Punkt 32 (Seite 42) geregelt.

-

## FÄLLIGKEIT (Abschnitt 13)

1. Gehalt und alle pauschalierten Ansprüche sind spätestens am Letzten des laufenden Kalendermonats zu zahlen.

Ansprüche aus Dienstreisen, deren schriftliche Abrechnung bis zum 20. eines Monats erfolgt, sind spätestens am Monatsletzten zu zahlen, bei späterer Abrechnung am Letzten des Folgemonats.

Für die Fälligkeit der Abfertigung Alt gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in Verbindung mit dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz (§ 23 Abs. 4 AngG, § 2 Abs. 1 ArbAbfG).

Alle anderen Ansprüche sind spätestens am Letzten des Folgemonats zu zahlen, insbesondere:

- Vergütungen für Überstunden, Voll- und Teilzeitmehrarbeit,
- Zulagen, Zuschläge, Prämien etc.

## ÜBERGANGSRECHT ANGESTELLTE

### 2. EINFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN DIENSTREISERECHTES (Abschnitt 10 „Dienstreise und Montage“)<sup>8</sup>

#### Reiseaufwandsentschädigungen

##### Taggeld

Ab 1.5.2006 gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe K bei Dienstreisen in bis 1.5.2004 beigetretene EU-Staaten:<sup>9</sup>

Einstufung in Beschäftigungsgruppe	fixiertes <u>Inlandstaggeld</u> bis der Dauerrechts-Betrag höher ist
K vor 1.5.2006	€ 52,24 / 24 Stunden

## ÜBERGANGSRECHT ARBEITER

### 2. EINFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN DIENSTREISERECHTES (Abschnitt 10 „Dienstreise und Montage“)<sup>10</sup>

#### Reiseentgelt

13. .... Für Arbeitnehmer, die am 30.4.2006 im Unternehmen beschäftigt waren und deren Grundlohn im April 2006 über dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G lag, gilt: Der dem jeweiligen Arbeitnehmer im April 2006 gebührende Grundlohn wird so lange als Berechnungsbasis für das Reiseentgelt beibehalten, bis der Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G höher ist.

#### Lenkentgelt

24. .... Für Arbeitnehmer, die am 30.4.2006 im Unternehmen beschäftigt waren und de-

<sup>8</sup> ~~Der vollständige Text des Übergangsrechtes ist abrufbar unter <http://www.feei.at/img/db/docs/3044.pdf>~~

<sup>9</sup> [Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.](#)

<sup>10</sup> Vollständiger Text des Übergangsrechtes: <http://www.feei.at/img/db/docs/3045.pdf>

ren Grundlohn im April 2006 über dem Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H lag, gilt: Der dem jeweiligen Arbeitnehmer im April 2006 gebührende Grundlohn wird so lange als Berechnungsbasis der für Lenkzeiten gebührenden Überstundenvergütung beibehalten, bis der Mindestlohn der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe H höher ist.

~~[5. bis 7. nicht mehr anwendbar.]~~

### **Weitergeltung**

~~3. 8.~~ Für Betriebe, in denen eine Betriebsvereinbarung gemäß Abschnitt VIII Punkt 6a des Kollektivvertrages für die Arbeiter der Elektro- und Elektronikindustrie in der Fassung vom 1.5.2005 abgeschlossen wurde, bleibt Abschnitt VIII Punkt 6a in dieser Fassung<sup>11</sup> in Kraft.

---

<sup>11</sup> Abrufbar unter <http://www.feei.at/img/db/docs/2474.pdf>